

**I N F O R M A T I O N**

zum Pressegespräch

mit

**Mag. Thomas Stelzer**,

**Landeshauptmann-Stellvertreter**

am Dienstag, den 22. November 2016

zum Thema

**Entbürokratisierung der Bau- und Einrichtungsvorschriften**

**für Oö. Kinderbetreuungseinrichtungen**

*„Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen hat in Oberösterreich höchste Priorität. Nicht um irgendwelche Statistikwettbewerbe zu gewinnen sondern um den Eltern und ihren Kindern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot geben zu können“,* so Thomas Stelzer.

**Oberösterreich investiert kräftig**

Dieser politische Schwerpunkt lässt sich auch an den Investitionssummen ablesen: Im derzeit laufenden OÖ. Kindergartenbau-Finanzierungsprogramm befinden sich 277 Projekte mit Kosten von 93 Mio. Euro, im OÖ. Krabbelstubenbau-Finanzierungsprogramm 136 Projekte mit Kosten von 40,6 Mio. Euro und im Hortbau-Finanzierungsprogramm 38 Projekte mit Kosten von 17 Mio. Euro.

Dieser Ausbau ist zweifelsohne auch ein Konjunkturmotor, bringt regionale Wertschöpfung und schafft Arbeitsplätze. Weitere Investitionen werden ausgelöst, Arbeitsplätze gesichert und die regionale Wirtschaft nachhaltig gestärkt.

Das stärkste Motiv für diese Investitionsoffensive ist allerdings das Bestreben, Beruf und Familie besser vereinbaren zu können. Eine gut ausgebaute Kinderbetreuung ermöglicht, dass Männer und Frauen ihren Berufsbedürfnissen nachgehen können.

„*Wobei für mich hier die Wahlfreiheit im Vordergrund steht,“* so Thomas Stelzer. „*Das ist nicht Sache des Staates, sich hier einzumischen, das entscheiden die Familien selbst. Wir sind die Ermöglicher, die Familien sind die Entscheider“*, so Stelzer.

In den letzten Jahren haben sich im Bereich der Einrichtung und Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen viele Vorschriften angesammelt, die sich immer wieder als Hemmschuh in dieser Investitionsoffensive erwiesen haben.

Um den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen nun in der tatsächlichen Abwicklung für die Rechtsträger und Gemeinden einfacher zu gestalten, hat sich LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer zum Ziel gesetzt, die geltende Rechtslage zu vereinfachen. Oberstes Ziel der Novellierung der Bau- und Einrichtungsvorschriften für Kinderbetreuungseinrichtungen bleibt dabei die hohe Qualität der Kinderbetreuung und maximale Sicherheit für unsere Kinder.

Mit der gültigen Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungs­einrichtungen, werden für Krabbelstuben, Kindergärten und Horte die Anforderungen an die Liegenschaft, das Raumerfordernis und die Ausstattung und Ausführung geregelt.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2007 wurden innerstaatlich mit den OIB-Richtlinien die bautechnischen Bestimmungen vereinheitlicht und es hat zahlreiche sicherheitstechnische Entwicklungsschritte gegeben.

Folgende Ziele verfolgt die Überarbeitung der Verordnung:

* Deregulierung und Vereinfachung
* Flexiblere Nutzung der Räumlichkeiten in einer bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung und dadurch Stärkung der Autonomie des Rechtsträgers
* einfachere Nutzung bestehender, für die Kinderbetreuung geeigneter, Räumlichkeiten.

*„Die Sicherheit unserer Kinder ist und bleibt oberstes Gebot. Die neue Verordnung macht da keine Abstriche. Mit der neuen Regelung können wir aber unkomplizierter, flexibler und effizienter agieren. Die Hauptstoßrichtung geht dahin, bestehende Bauten einfacher als Kinderbetreuungseinrichtung nutzen zu können.“,* so Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Thomas Stelzer.

**Änderungen und Deregulierungen**

Folgende Maßnahmen in der Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen sind in der neuen Verordnung vorgesehen:

* **Entfall von Zentimeterangaben und generelles Abstellen auf kindgerechte Maße**

z.B. Toiletten, Handläufe, Garderobenplätze und –haken, Handwaschbecken, etc.

**Vorteil:** Deregulierung, Flexibilität, Autonomie des Rechtsträgers

**Beispiel für „Überregulierung“ in der Vergangenheit:**

**§ 9 Garderoben**

(1) [..]

(2) In Garderoben von Kindergärten und Krabbelstuben ist überdies vorzusehen:

1. je Kind eine Garderobenbanklänge von mindestens 30 cm;
2. zwischen gegenüberliegenden Garderobenbänken eine Mindestdistanz von 1,80 m;
3. bewegliche Roste für Schuhe;
4. je Kind ein Drehhaken in einem Abstand von 30 cm und in Kindergärten in einer Höhe von etwa 1,20 m, in Krabbelstuben in einer Höhe von 1,10 m.

**Deregulierte Version neu:**

**§ 9 Garderoben im Entwurf der neuen Fassung:**

(1) [...]

(2) In Garderoben von Kindergärten und Krabbelstuben sind überdies vorzusehen:

1. ausreichende Garderobenbänke

2. eine entsprechende Fluchtwegbreite zwischen gegenüberliegenden Garderobenbänken.

* **Entfall der Bestimmungen, die bereits in anderen Rechtsgrundlagen** (z.B. OIB-Richtlinie, Oö. Bautechnikverordnung) **enthalten sind, sofern nicht Sonderregelungen erforderlich sind**
* z.B.: Entfall der Sonderregelung betreffend die lichte Durchgangsbreite der Gänge, da es entsprechende Bestimmungen in der Bautechnikverordnung gibt   
  **Vorteil:** Ersparnis bei der Raumkubatur, mehr Flexibilität bei bestehenden Gebäuden, Deregulierung
* **Entfall der Regelungen betreffend natürliche Belichtungsfläche** **eines Gruppenraums** (ebenfalls in der Bautechnikverordnung geregelt)  
  **Vorteil:** einfachere Nutzung älterer Räumlichkeiten, Deregulierung, flexiblere Nutzungsmöglichkeit von bestehenden Räumlichkeiten
* **Schaffung der Möglichkeit der Mitnutzung von bestehenden Räumen als Bewegungsräume** **bzw. Multifunktionale Räume ab der 4. Gruppe:**

So ist bisher vorgeschrieben, dass ab vier Kindergarten Gruppen ein zweiter Bewegungsraum bzw. ein multifunktionaler Raum zu schaffen ist. Nunmehr soll es die Möglichkeit geben, die Mitbenützung eines nahegelegenen, geeigneten Raumes zu vereinbaren. So können bestehende, leer stehende Räume besser weitergenutzt werden.

* **Streichung entbehrlicher Bestimmungen:**
* z.B. bewegliche Roste für Schuhe, Anschlagtafel beim Eingang, Verfliesung der Wände, Hausbeleuchtung, Schuhabstreifvorrichtung usw.
* **Ausnahmen und Erleichterungen:**

Mangelnde Raumhöhe soll durch entsprechende andere Maßnahmen

ausgeglichen werden können:

Bisher ist eine Mindestraumhöhe von 3 Metern vorgeschrieben. Um bei bestehenden Räumen die Möglichkeit zu schaffen, die mangelnde Raumhöhe auszugleichen, wurde im Entwurf eine Ersatzregelung eingebaut. So kann etwa durch Vergrößerung der Raumgröße und Berechnung der Kubatur oder Reduktion der Kinderzahl auch in niedrigeren Räumen eine neue Gruppe geschaffen werden.

* **Ziel:** Provisorien, die nur geringfügig von dieser neuen Bau- und Einrichtungsverordnung abweichen, sollen einfacher zu Dauerlösungen werden können.
* **Vorteil:** Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Kostenersparnis für Rechtsträger und beim Amt der OÖ Landesregierung
* **Verordnung versehen mit „Sunset Legislation“ – in sechs Jahren erneute Prüfung**

Im Arbeitsübereinkommen der Oberösterreichischen Landesregierung ist vorgesehen, Gesetze und Verordnungen mit dem Instrument der Sunset Legislation zu versehen. Dies bedeutet, dass Gesetze und Verordnungen ein Ablaufdatum bekommen. Auch bei diesem Verordnungsentwurf ist dies der Fall. Damit legt man sich selbst die Verpflichtung auf, Vorschriften auf ihre Wirksamkeit und Aktualität zu prüfen, ansonsten treten sie automatisch außer Kraft. „*Nicht alles was wir heute beschließen muss in sechs Jahren noch sinnvoll und notwendig sein – dies gilt gerade auch für diesen Bereich, den wir heute präsentieren“,* so Thomas Stelzer.

**„Mehr Hausverstand, weniger Bürokratie“**, das muss das Motto sein, um eine vernünftige bauliche Lösung beim Neu- oder Umbau einer Kinderbetreuungseinrichtung zu schaffen. Dabei muss es weniger um exakte Zentimeterangaben gehen, sondern vielmehr um vernünftige Lösungen die von allen Seiten vertreten werden können. „Die steigenden Kinderzahlen machen einen laufenden Ausbau erforderlich, weshalb rasche, aber auch flexible Lösungen benötigt werden, um den Bedarf der oberösterreichischen Familien in ihren Gemeinden decken zu können“, so LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer.

**Mehr Kinder, mehr Pädagog(inn)en**

Dass Oberösterreich in der Kinderbetreuung stetig am Wachsen ist, bestätigen auch die Zahlen der Kindertagesheimstatistik vom Arbeitsjahr 2015/16. So gab es im Arbeitsjahr 2015/16 um 61 Krabbelstubengruppen und 23 Kindergartengruppen, das sind insgesamt 1429 Kinder mehr als im Vorjahr.

Im Vergleich zum Vorjahr waren im Arbeitsjahr 2015/16 in allen Kinderbetreuungseinrichtungen insgesamt um 568 Personen mehr in Beschäftigung. Insgesamt werden 58.950 Kinder von 9.699 Pädagog(inn)en und Helfer/innen in Oberösterreich betreut. Neben einem verbesserten Betreuungsangebot stellt sich dieser Bereich auch immer stärker als Arbeitsplatzmotor vor Ort heraus.

Die **Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2017** wird alsBegutachtungsentwurf in den nächsten Tagen verschickt. Ziel ist, dass sie im Jänner 2017 in Kraft tritt.